

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**zum erneuten Aufstellungsbeschluss und
zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit
über den Vorentwurf zur
21. Änderung des Flächennutzungsplans
für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“
Gemeinde Eichstegen**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen hat in der Sitzung vom 14.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ beschlossen, zu dem Zeitpunkt noch unter dem Namen „Solarpark Tiergarten-Lichtenfeld“. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.12.2024 bekannt gemacht.

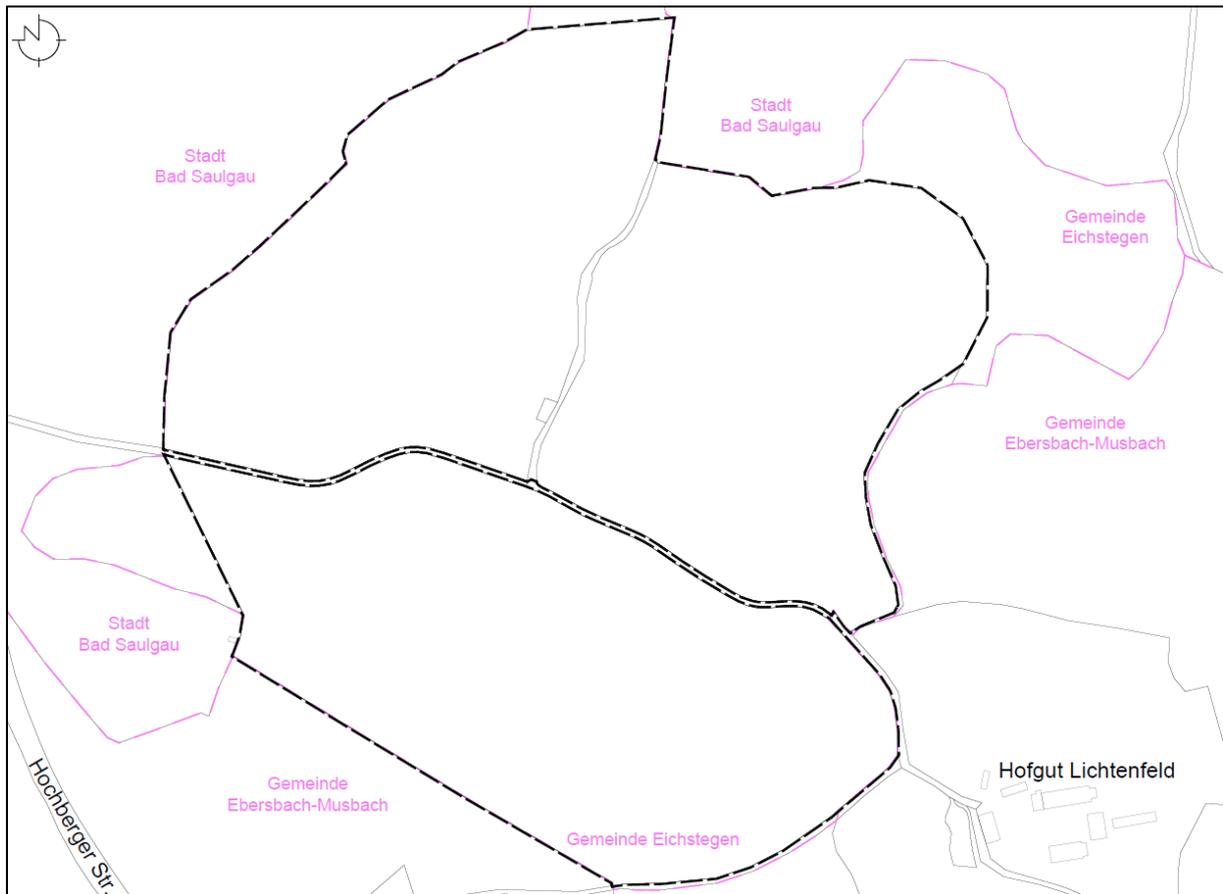
In der Sitzung vom 31.07.2025 hat die Verbandsversammlung des GVV Altshausen den Aufstellungsbeschluss unter geänderten Namen erneuert und den Vorentwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Energiepark Eichstegen Ost“ in der Fassung vom 31.07.2025 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich (o. M.)

Die räumlichen Geltungsbereiche der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Lageplan (o. M.) und umfassen insgesamt eine Fläche von 42,77 ha.

Der teilräumliche Geltungsbereich im Norden der bestehenden Straße beinhaltet vollständig die Flurnummern 2, 3, 4 und 6. Der teilräumliche Geltungsbereich im Süden der bestehenden Straße beinhaltet vollständig die Flurnummer 5.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der nordöstlichen Exklave der Gemeinde Eichstegen und innerhalb der Gemarkung Eichstegen.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

In Anbetracht der internationalen und nationalen Vorgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie der aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die Bereitstellung klimaneutraler und unabhängiger Energiequellen ist die Gemeinde Eichstegen bestrebt, die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Vor diesen Hintergründen möchte die Gemeinde Eichstegen die Realisierung eines Solarparks auf einer 42,77 ha großen Fläche innerhalb der nordöstlich liegenden Exklave der Gemeinde ermöglichen. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung internationaler sowie nationaler Klimaziele geleistet. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien in geeigneten Gemeindegebieten trägt die Gemeinde zudem aktiv zum Umweltschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB bei.

Durch die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans soll Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der naturschutzfachliche Ausgleich findet innerhalb des Geltungsbereichs und somit am Ort des Eingriffes statt. Im wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Altshausen sind die Plangebietsflächen derzeit noch als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Rechnung getragen werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Begründung (Teil B), Umweltbericht (Teil C) und Verfahrensvermerken (Teil D) kann im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 18.08.2025 bis einschließlich 17.09.2025

im Internet auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen unter <https://www.gvv-altshausen.online/de/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen bei der Verwaltung des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen (Ebersbacher Str. 4, 88361 Altshausen) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden (egger@gvv-altshausen.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung stattfinden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Altshausen, den 12.08.2025

Gez.

Patrick Bauser, Vorstandsvorsitzender

Veröffentlicht am: 12.08. auf der Homepage und am 15.08. im Verbandsanzeiger

Abgenommen am: